



Brauchbarkeitsprüfungsordnung

des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. Landesverband Freistaat Sachsen

– Jagdkynologische Vereinigung Freistaat Sachsen

für Jagdhunde im Freistaat Sachsen (BPO JKV)

Prüfungsordnung vom 22.03.2022

§ 1

Grundsätzliches

Durch die nachfolgende Brauchbarkeitsprüfungsordnung werden die Anforderungen an die Brauchbarkeit eines Jagdhundes für den praktischen Jagdbetrieb festgestellt. Sie ist weder als Anlagen- noch als Zuchtprüfung ausgelegt.

§ 2

Veranstalter und Prüfungsleiter/ Prüfergruppe

(1) Der Landesverband des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. - Jagdkynologische Vereinigung Freistaat Sachsen (JKV Sachsen) führt gemäß § 6 Sächsische Jagdverordnung (SächsJagdVO) Brauchbarkeitsprüfungen durch. Dabei bedient er sich der Mitgliedsvereine des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV), sowie der anderen anerkannten Vereinigungen der Jäger in Sachsen und deren Mitgliedsvereine. Die JKV Sachsen dokumentiert die Prüfungen.

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgen jeweils bis zum 01.12. des Vorjahres für die erste Jahreshälfte und bis zum 01.05. des laufenden Jahres für die zweite Jahreshälfte bei dem verantwortlich benannten in der JKV Sachsen.

Verantwortlich für die Meldung sind die beliebigen Vereine, ebenso trägt der Verein Verantwortung eine ausgefallene Prüfung zu melden. Die JKV Sachsen gibt die Prüfungstermine und die Prüfungsbedingungen rechtzeitig an die Mitteilungsblätter der anerkannten Vereinigungen sowie zeitnah auf der Homepage der JKV Sachsen bekannt.

(3) Der beliebige Verein benennt einen verantwortlichen Prüfungsleiter, welcher für die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Prüfungsleiter und Prüfer müssen anerkannte Verbandsrichter (VR) des JGHV sein. Der Prüfungsleiter darf selbst mit richten.

Jeder Prüfer darf nur in den Fächern eingesetzt werden, für die er auch beim JGHV prüfungsberechtigt ist. Ein Prüfer darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten.

(4) Jede Prüfergruppe besteht aus drei Verbandsrichtern. Jeder Prüfergruppe dürfen in Abhängigkeit von den zu prüfenden Fächern maximal 5 Hunde zugeordnet werden

(5) Die Prüfer erhalten für die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den im JGHV üblichen Sätzen.

(6) Brauchbarkeitsprüfungen dürfen nur ab dem 01.09. unter Beachtung der gesetzlichen Jagdzeiten durchgeführt werden. Die Fachgruppen „Schweißarbeit“ und „Bauarbeit“ sowie das „Verhalten am Schwarzwild“ in der Fachgruppe ES können ganzjährig geprüft werden.

§ 3

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Brauchbarkeitsprüfung ist ein Jagdhund nur zuzulassen, wenn er zu einer anerkannten Jagdhunderasse gehört und in einem Zuchtbuch seiner Rasse des JGHV oder dem Verband für Deutsches Hundewesen e.V.(VDH) eingetragen ist. Weiterhin zugelassen sind Hunde mit einer Registerbescheinigung mit Sperlingshund. Bei im Ausland gezüchteten, vom JGHV anerkannten Jagdhunden, muss die Ahnentafel den FCI-Stempel aufweisen.

(2) Zur Brauchbarkeitsprüfung nicht zugelassen sind Hunde, deren Rassezugehörigkeit gemäß Abs. 1 nicht feststellbar ist, deren letzte Tollwutschutzimpfung 12 Monate oder länger zurückliegt oder jünger als 4 Wochen ist. Bei längeren Impfperioden ist der Impfnachweis entsprechend zu führen. Dazu sind die Ahnentafel und der Ausweis über die gültige Tollwutschutzimpfung dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung vorzulegen. Nicht zugelassen sind auch Hunde, die eine Prüfung in der jeweiligen Fachgruppe §6 Nr.1 SächsJagdVO bestanden oder bereits zweimal an der gleichen Fachgruppe der Brauchbarkeitsprüfung erfolglos teilgenommen haben.

(3) Der Hundeführer muss den Besitz eines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann in schriftlich zu begründenden Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Anmeldung des Hundes hat bis zum Nennungsschluss bei dem Prüfungsleiter zu erfolgen. Dazu sind das vollständig ausgefüllte Nennformular (Formblatt 1) und eine Kopie der Ahnentafel (möglichst Farbkopie) einzureichen.

(5) Mit der Einreichung des Nennformulars erkennt der Hundeführer die Bedingungen dieser Prüfungsordnung an.

(6) Hundeführer und sonstige Beteiligte nehmen an Prüfungen auf eigene Verantwortung teil. Der Hundeführer hat mit der Nennung den Nachweis zu erbringen, dass für den oder die zu prüfenden Hunde ein Versicherungsschutz besteht.

(7) Auf einer Brauchbarkeitsprüfung darf ein Hundeführer nicht mehr als zwei Hunde führen.

§ 4

Prüfungsinhalt

(1) Die jagdliche Brauchbarkeit wird in folgenden Fachgruppenkombinationen festgestellt, als brauchbar:

- zur Nieder- und Raubwildjagd - ohne Wasser (außer Rehwild) A + B
- zur Nieder- und Raubwildjagd (außer Rehwild) A + B + C
- zur Nachsuche auf Schalenwild A + D
- zum Stöbern auf Schalenwild A + E (ES)
- zur Baujagd A + F

(2) Folgende Fachgruppen können bei Bedarf geprüft werden:

Fachgruppe A) **Gehorsam**

bestehend aus Allgemeiner Gehorsam, Leinenführigkeit, Schussfestigkeit, Verhalten auf dem Stand

Fachgruppe B) **Bringen**

bestehend aus den Fächern Haarwild- und Federwildschleppe

Fachgruppe C) **Wasserarbeit**

bestehend aus den Fächern Schussfestigkeit, Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer, Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer und Bringen der Ente

Fachgruppe D) **Schweißarbeit**

bestehend aus einer 600 m Übernachtfährte

Fachgruppe E) **Stöbern**

Wahlweise zusätzlich „Verhalten am Schwarzwild“ im Schwarzwildgatter (ES)

Fachgruppe F) **Bauarbeit**

Hat der Hund schon eine sächsische BP bestanden, braucht bei der Prüfung einer zusätzlichen Fachgruppe die Fachgruppe Gehorsam (A) nicht nochmals geprüft zu werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Fachgruppen können auch im Rahmen einer Zuchtprüfung des JGHV geprüft werden, wenn diese mit den Anforderungen in §5 vergleichbar sind. (siehe Prüfungslisten A bis F)

§ 5

Prüfungsverlauf und Fachgruppen

Die Brauchbarkeitsprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsleiter abschließend. Vertreter der Jagdbehörden haben Anwesenheitsrecht.

Für den Prüfungsverlauf gelten die Ordnungsvorschriften §1 Abs. 4; §4 Abs. 2; §5; §8 Abs.1, 3-9 und §§ 16 bis 22 als Durchführungsbestimmung der Wasserarbeit der Verbandsgebrauchsprüfungsordnung (VGPO) des JGHV (Stand 1. September 2012) sinngemäß.

(A) Gehorsam

Es werden folgende Fächer geprüft:

a) Allgemeiner Gehorsam

Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung im einsehbaren Gelände zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

b) Schussfestigkeit

Während der Prüfung des „Allgemeinen Gehorsams“ werden, wenn der Hund ca. 30 - 40m vom Führer entfernt ist, durch den Führer oder einem Dritten zwei Schrotschüsse im Abstand von ca. 30 Sekunden abgegeben. Der Hund ist nicht schussfest, wenn er wegläuft oder beim Führer Schutz sucht und sich nicht innerhalb einer Minute nach Schussabgabe wieder zur Suche schicken lässt.

c) *Verhalten auf dem Stand*

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten. Bei der Abgabe (auch der Hundeführer muss schießen) von Schüssen darf er nicht an der Leine reißen.

d) *Leinenführigkeit*

Der Hund muss bei lose durchhängender Führerleine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers folgen. Er soll nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

(B) Bringen

Es werden folgende Fächer geprüft:

a) *Bringen von Haarwild/ Hase oder Kaninchen*

Die Haarwildschleppe ist von einem Prüfer mit einem Hasen oder einem Kaninchen möglichst im Wald oder in unübersichtlichem Gelände zu legen und muss ca. 300m lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen soll mindestens 80m betragen. Am Ende der Schleppe ist das gesamte Stück ohne Schleppenleine bzw. ein möglichst frischgeschossenes Stück der gleichen Wildart frei abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden. Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Prüfer in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und dort so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 20m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schnallen; der Führer hat stehen zu bleiben. Durch die Beschaffenheit des Geländes oder geeignetem Sichtschutz (z.B. Gebüsch, Strohbällen) für den Führer muss sichergestellt sein, dass der Hund spätestens ab 50m Entfernung vom Ansetzpunkt ohne Sichtverbindung zum Führer arbeitet. Falls der Hund ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wiederaufnimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Unter „Ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen.

Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Prüfer gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren. Der Hund muss das Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig bringt, kann das Prüfungsfach nicht bestehen.

b) *Bringen von Federwild auf der Schleppe*

Die Schleppe ist von einem Prüfer auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150m (200 Schritt) weit zu legen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß, jedoch kann die Sichtverbindung zwischen Führer und Hund bestehen bleiben.

Das Schleppenwild bzw. auszulegende Wild muss vom Hundeführer zur Prüfung mitgebracht werden.

(C) Wasserarbeit

Es werden die folgenden Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

a) *Schussfestigkeit*

Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten

Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss in der Nähe des Hundes, der die Sicherheit nicht gefährden darf abgegeben. Der Hund muss die Ente selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

b) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit. Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund muss die Ente selbständig finden, seinem Führer unverzüglich bringen und ausgeben. Eine eräugte Ente gilt als gefunden. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken. Bringt ein Hund die gefundene Ente nicht, so hat er das Fach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer nicht bestanden.

c) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Prüfer den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung (ca. 30m) vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn nach Aufnahme der Arbeit lenken und unterstützen. Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Stößt der Hund bei seiner Arbeit auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten. Die erlegte Ente muss vom Hund selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden. Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

d) Bringen von Ente

Das korrekte Aufnehmen und Tragen des Wildes zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Das korrekte Abgeben zeigt sich, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich solange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszuschließen. Bei der Beurteilung sind alle Bringeleistungen des Hundes zu berücksichtigen.

(D) Schweißarbeit

Die Schweißarbeit wird auf der künstlichen Rotfährte (Übernachtfährte) durchgeführt. Auf der Fährte hat der Hund Riemenarbeit in einer Länge von 600m mit zwei Haken zu leisten.

a) Vorbereitung der Schweißfährten

Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 100m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120m betragen. Sie dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „ Fährte Nr. ... gelegt ...Uhr“ kenntlich zu machen. Die Markierung des Anschusses hat so zu erfolgen, dass Spaziergänger diese möglichst nicht beschädigen bzw. den Anschuss zertreten können. Die Fährte soll auf den ersten 50m in annähernd gleicher Richtung

verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett aufweisen. Die Fährte kann im Tupf-, Tropfverfahren oder mittels Fährtenschuh hergestellt werden. Die Herstellung muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Schweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf) verwendet werden. Der Schweiß oder das Blut muss auf allen Fährten der Prüfung gleich sein.

Ein Prüfer der betreffenden Gruppe muss beim Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren. Notwendige Markierungen sind so anzubringen, dass sie vom Führer nicht erkennbar sind. Beim Legen der Fährte darf vom Prüfer und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschluss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als letzter gehen. Für die 600m lange Fährte darf nicht mehr als ¼ Liter Schweiß bzw. Blut verwendet werden. Bei Verwendung eines Fährtenschuhs ist analog der Verbandsfährtenschuhprüfungsordnung (VFSPÖ) des JGHV vorzugehen. Die Fährte muss über Nacht (mind. 12 h), soll aber nicht über 20 Stunden stehen. An das Ende der Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an dieser Stelle die frische Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

b) Durchführung der Schweißarbeit

Für die Schweißarbeit ist eine Schweißhalsung bzw. Nachsuchengeschirr und ein mindestens 6m langer Schweißriemen zu verwenden. Der Hund ist am voll abgedockten Schweißriemen zu führen.

Alle drei Prüfer folgen der Arbeit.

Für die Riemenarbeit ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Fährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Prüfer stehen bleiben, niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Prüfer auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Die Prüfer sollen den Führer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte verloren hat.

Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60m) abgekommenen Hundes durch die Prüfer. Korrigiert der Führer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen. Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (60m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

(E) Stöbern

Die Prüfung kann entweder in Holzung, Schilf oder Maisschlägen durchgeführt werden.

Jedem zu prüfenden Hund ist eine ungearbeitete Prüfungsparzelle (Treiben) von mindestens einem Hektar zur Verfügung zu stellen. Das Treiben soll von den Prüfern und von den Helfern so umstellt werden, dass die Arbeit des Hundes beobachtet werden kann.

Zur Prüfung darf nur der zu prüfende Hund geschnallt werden. Der Führer hat während der Prüfung seinen Stand ohne Anweisung der Prüfer nicht zu verlassen. Der zu prüfende Hund wird durch den Führer vom Stand aus aufgefordert, das Treiben selbständig zu durchstöbern. Er muss innerhalb von mindestens 10 Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern das ganze Treiben

absuchen und zeigen, dass er bestrebt ist, eine Wildspur bzw. -fährte zu finden. Er muss gefundenes Wild aufstoßen und laut jagend verfolgen, bis es gestellt wird oder das Treiben verlassen hat. Nach Überjagen der Grenze des Treibens soll der Hund nach angemessener Zeit ins Treiben zurückkehren. Der Hund soll jedoch nach ca. 30 Minuten zum Führer zurückkehren. Sollte kein Wild vorhanden sein, besteht die Möglichkeit der Übernahme des Lautes von einer vorhergegangenen Prüfung. (Beim Nachweis des Lautes gilt hierbei die gleiche Vorgehensweise entsprechend § 2 der Verbandsschweißprüfungsordnung des JGHV.) Hunde ohne nachgewiesenen Laut können die Stöberprüfung nicht bestehen.

Verhalten am Schwarzwild (ES)

Zur besonderen Herausstellung geeigneter Jagdhunde zur Bejagung von Schwarzwild kann zusätzlich das Verhalten am Schwarzwild in einem Schwarzwildgatter überprüft werden. Voraussetzung ist das vorherige Bestehen der Fachgruppe Stöbern (A+E).

Der im Gatter geschnallte Hund soll innerhalb von 5 Minuten Stöberarbeit die Sauen finden. Er soll mindestens 3 Minuten ohne Führerunterstützung an den Sauen arbeiten, sie bedrängen und möglichst auch in Bewegung bringen. Verlässt der Hund unter 3 Minuten das Schwarzwild, sucht seinen Führer auf und lässt sich aber wieder schicken, wird dieses Verhalten nicht als Fehler gewertet. Die Arbeit an den Sauen wird nach 5 Minuten abgebrochen. Der Hund hat die Prüfung bei Einhaltung der Mindestzeiten bestanden.

Ängstliche oder mit Selbstgefährdung arbeitende Hundekönnen die Prüfung nicht bestehen.

(F) Bauarbeit

a) Voraussetzung

Die Bewertung dieses Prüfungsfaches erfolgt grundsätzlich im Kunstbau am Rundkessel mit Drehschieber. Die Note für das Verhalten am Raubwild wird durch Bewertung des Findens, der Ausdauer, der Passion und des Lautes ermittelt.

b) Arbeit am Raubwild

Der Hund muss den Bau selbständig annehmen und innerhalb von 5 Minuten finden und mindestens 10 Minuten mit energischem und gut anhaltendem Laut am geschlossenen Schieber vorliegen. Nur drei Mal ist ein kurzfristiges Verlassen des Baues durch den Hund zulässig, wenn er selbständig erneut innerhalb von 2 Minuten wieder einschließt. Beim Aufdecken muss der Hund bis mindestens 1m am Stück sein.

§ 6

Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfergruppe entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist für jedes Fach zu treffen. Eine Fachgruppe ist nur bestanden, wenn alle dazu gehörigen Fächer bestanden wurden.

(2) Schussscheue und/ oder wildscheue Hunde, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nichtbestehen.

(3) Bei einer Zuchtprüfung nach § 4 Abs. 3 muss der Hund mind. in allen Disziplinen der jeweiligen Prüfung, die den in § 5 genannten Anforderungen entsprechen, genügende Leistungen erbracht haben, damit die Brauchbarkeit bescheinigt werden kann.

§ 7

Einspruch

- (1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Hundeführer zu.
- (2) Einsprüche gegen das Urteil der Prüfer sind unmittelbar nach Bekanntgabe schriftlich einzureichen und werden nach der Einspruchsordnung des JGHV e.V., die insoweit Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, behandelt.

§ 8

Dokumentation

- (1) Jeder Hundeführer erhält ein Zeugnis über das Prüfungsergebnis seines Jagdhundes, das der Prüfungsleiter und die Verbandsrichter unterzeichnen. Das Ergebnis der Brauchbarkeitsprüfung kann in die Ahnentafel bzw. der entsprechenden dazugehörigen rassespezifischen Ahnentafelanlage eingetragen werden.
- (2) Der Prüfungsleiter erstellt die Niederschrift über den Verlauf der Brauchbarkeitsprüfung und hat diesen Bericht mit einer genauen Auflistung der geprüften Hunde an die JKV Sachsen innerhalb von 4 Wochen nach der Prüfung zu melden.
- (3) Die JKV Sachsen erteilt den Brauchbarkeitsnachweis (Formblatt 3) über die Brauchbarkeit des Jagdhundes für die jeweilige Jagdart. Die Ausstellung des Brauchbarkeitsnachweises kann auf den Prüfungsleiter übertragen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2022 nach der Anerkennung durch die obere Jagdbehörde in Kraft.

Die Anerkennung durch die obere Jagdbehörde erfolgte am

